

Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein



Stand: 01.01.2023

Bürgerinformation Nr. 9

Autowäsche am Straßenrand oder auf Privatgrundstücken

Das bei der Kraft- und Nutzfahrzeugwäsche anfallende Abwasser ist Schmutzwasser und unterliegt grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang. Dabei besteht regelmäßig die Besorgnis, dass erhöhte Konzentrationen an Kohlenwasserstoffen (Öle, Fette) anfallen, welche die biologische Reinigung des Klärwerkes beeinträchtigen oder eine Gewässerverschmutzung zur Folge haben.

Im **Mischsystem** ist die Einleitung von Abwasser aus der Kraft- und Nutzfahrzeugwäsche zulässig, wenn keine Überschreitung der Grenzwerte, wie sie in den technischen Regelwerken (DWA – M 115) gefordert werden, erfolgt.

Im **Trennsystem** ist eine Einleitung dieses Abwassers in die Niederschlagswasserkanalisation unzulässig, da die Oberflächenwasserbeseitigung über die Einleitung in ein Gewässer, eine breitflächige Versickerung oder ein Mulden-Rigolen-System erfolgt.

Bei der Kraft- und Nutzfahrzeugwäsche auf **öffentlichen Verkehrsflächen** handelt es sich um eine Sondernutzung, die einer entsprechenden Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde bedarf.

Bei der Kraft- und Nutzfahrzeugwäsche auf **privaten Grundstücksflächen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind** wie z.B. unbefestigte Flächen (ansteherendes Erdreich), versickerungsfähige Beläge von befestigten Flächen (Sickerpflaster, Schotterung) ist davon auszugehen, dass das verschmutzte Waschwasser in das Grundwasser gelangen kann. Solche Nutzungen bedürfen einer Genehmigung der Kreisverwaltung in Germersheim.

Die Betreiber von Waschstraßen verfügen über die geeigneten Abscheideeinrichtungen. Zum Schutz der Umweltgüter Grundwasser und Boden, empfiehlt die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein daher, die Kraft- und Nutzfahrzeugwäsche in zugelassenen Betrieben durchzuführen.